Kein Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern in Strafverfahren (§ 37 Abs 2, § 42 Abs 1 GebAG)

1. **Eine Bestimmung der Sachverständigengebühr bei Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung aus Amtsgeldern ist nur in zivilgerichtlichen Verfahren zulässig. Der klare Wortlaut des § 37 Abs 2 GebAG lässt keinen Raum für seine – auch nur analoge – Anwendung in Strafsachen.**

2. **In Strafverfahren sind Sachverständigengebühren immer vom Bund vorzuschießen und immer aus Amtsgeldern auszuzahlen.**

3. **Die Verzichtserklärung des Sachverständigen ist daher unwirksam. Die Gebühren sind aus Amtsgeldern auszuzahlen.**

4. **Der Revisor hat bei einer Anordnung der Zahlung aus Amtsgeldern keine Antrags- und Beschwerdelegitimation gegen diese Auszahlungsanordnung. Seine Beschwerde ist zurückzuweisen.**

OLG Graz vom 3. Juli 2008, 10 Bs 261/08w

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht für Strafsachen Graz über Antrag des dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen Primar Univ.-Doz. Dr. N. N. in Übernahme der Ansätze aus dessen Gebührennote die Gebühren gemäß § 39 Abs 3 Satz 2 GebAG antragsgemäß mit dem Betrag von € 1.790,30 und wies den Rechnungsführer an, nach Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses den bestimmten Betrag aus Amtsgeldern an den Sachverständigen zu überweisen. Auf den Hinweis der Revisorin in der von ihr fristgerecht erstatteten Äußerung zur Gebührennote, wonach der Sachverständige auf die Bezahlung aus Amtsgeldern verzichtet habe, weshalb bei der Gebührenbestimmung nach § 42 Abs 1 GebAG auszusprechen sein werde, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist, ging das Erstgericht dabei nicht ein.

Dagegen richtet sich nun die Beschwerde der Revisorin, mit der sie primär die Aufhebung der Auszahlungsanordnung begehrt. Der Sachverständige habe ausdrücklich auf die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet und seine Gebühren nach § 34 Abs 1 GebAG geltend gemacht. In diesem Fall („Gebührensplitting“) habe das Gericht bei der Gebührenbestimmung nach § 42 Abs 1 auszusprechen, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist. Der Sachverständige trage dabei das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der zahlungspflichtigen Partei, weil er seine Verzichtserklärung nicht mehr zurücknehmen könne.

Gemäß § 37 Abs 2 GebAG steht dem Sachverständigen bei Verzicht auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern in zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erheben. Schon der klare Wortlaut des § 37 Abs 2 GebAG (und seine systematische Einordnung außerhalb des mit der Überschrift „Bestimmung der Gebühr“ versehenen § 39 GebAG) lässt keinen Raum für seine auch nur analoge Anwendung der Gebührenbestimmungen in Strafsachen (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, § 37 Anm 8).

Im Strafverfahren sind daher die Sachverständigengebühren immer im Wege eines „Bestimmungsverfahrens“ festzusetzen, da hier Sachverständigengebühren immer vom Bund vorzuschießen und immer aus Amtsgeldern auszuzahlen sind (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, § 42 Anm 7 und Anhang § 42 Anm 9).

Die vom Sachverständigen seiner Gebührennote beigesetzte Verzichtserklärung ist daher unwirksam und die Auszahlungsanordnung durch den Revisor – anders als in Zivilverfahren – nicht anfechtbar, da es mangels einer Entscheidung über die (vorläufige) Kostentragungs- bzw -ersatzpflicht dem Österreichischen Bundesschatz an einer Antragslegitimation fehlt.